

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0905/2007
Auskunft erteilt: Herr Schoo
Ruf: 492 22 03
E-Mail: SchooR@stadt-muenster.de
Datum: 15.11.2007

Betrifft

Änderungen der Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die beigefügten Satzungen

- Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2002 (Anlage 1)
- Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.05.2006 (Anlage 2)
- Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.05.2006 (Anlage 3)

werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dritte Änderungssatzung (Anlage 1)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 die „Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2002“ beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Änderungssatzung gilt diese Satzung für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005.

In derselben Sitzung beschloss der Rat eine neue Vergnügungssteuersatzung, die am 01. Januar 2006 in Kraft trat. Gemäß § 20 dieser Satzung trat die bisherige Vergnügungssteuersatzung (in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung) am 31.12.2005 außer Kraft.

Seit Mitte 2006 ergingen auf der Grundlage der Zweiten Änderungssatzung zahlreiche Steuerbescheide zur geänderten Veranlagung von Geldspielgeräten für den Erhebungszeitraum 2003 bis 2005. Mit diesen Bescheiden wurde die bisherige Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab durch eine Besteuerung der Einspielergebnisse ersetzt. Verschiedentlich wurden diese Änderungsbescheide mit der Begründung angefochten, die maßgebliche (Zweite Änderungs-)Satzung sei zum Zeitpunkt ihrer praktischen Anwendung formal bereits außer Kraft gewesen. Die ergangenen Vergnügungssteuerbescheide seien daher ohne Rechtsgrundlage und somit rechtswidrig. Das OVG Münster hat in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Köln durch Beschluss vom 06.09.2007 (14 B 2052/06) diese Auffassung bestätigt.

Die vorliegende „Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2002“ beschränkt den Hinweis auf ihre Wirksamkeit auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Sie verzichtet auf die formale Befristung ihrer Wirksamkeit und **ermöglicht somit die rechtssichere Änderung der angefochtenen Steuerbescheide** zur Veranlagung von Geldspielgeräten für den Zeitraum 2003 bis 2005.

Änderungssatzung (Anlage 2)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Hinweis auf das Außerkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung zum 31.12.2005 (§ 20 Vergnügungssteuersatzung) entfernt.

Zweite Änderungssatzung (Anlage 3)

Die Neufassung des § 1 Ziffern 1. und 2. sowie die redaktionelle Änderung der §§ 5 und 6 ermöglichen eine Anpassung der Besteuerung ab 2008 an das veränderte bzw. erweiterte Angebot derartiger Vergnügungen.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin